



Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Einordnung des Landkreises Würzburg in die Stufe über 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/12

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Einordnung des Landkreises Würzburg
in die Stufe über 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß §§ 18 Absatz 1 Satz 4, 19 Absatz 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

BEKANNTMACHUNG:

1. Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Würzburg über 100 liegt.
2. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Einordnung in die Stufe über 100 im Landkreis Würzburg folgende Regelungen für Schulen und die Kindertagesbetreuung gelten:
 - a) Schulen

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie mindestens zwei Mal wöchentlich zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen

Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

b) Kindertagesbetreuung

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Die Inzidenzeinordnung in die Stufe über 100 und die damit verknüpften Regelungen gelten, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen durch das Landratsamt Würzburg ab 19.04.2021 bis zum Ablauf des 25.04.2021.

Nach aktueller Rechtslage wird auch künftig, jeweils an einem Freitag, die Inzidenzeinstufung für die dann folgende Woche vorgenommen. Wir bitten um Beachtung.

Würzburg, 16.04.2021
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth
Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg